



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

POA

OBERBÜRGERMEISTER		
10. OKT. 2013		
Nr.		
I	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

Nürnberg, 10.10.2013

Änderungen im Leistungslaufbahngesetz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2013 wurde eine Änderung des Leistungslaufbahngesetzes veröffentlicht. Konkret geht es in diesem Antrag um die Änderung im Art. 16 Abs. 1 d), in dem der Satz eingefügt wurde:

"Werden für eine Auswahlentscheidung dienstliche Beurteilungen sowie weitere verschiedene Auswahlmethoden nach Satz 4 verwandt, bestimmt der Dienstherr die Gewichtung."

Bei der Besetzung von Leitungspositionen wird, um in die engere Auswahl zu kommen, immer die gleiche Punktzahl bei den Beurteilungen zu Grunde gelegt. Erklärung dafür war und ist, beamtenrechtliche Vorgaben zu erfüllen.

Mit einer Anwendung der o.g. Änderung kann eine größere Anzahl von qualifizierten BewerberInnen erreicht werden.

Wir bitten um einen Bericht im zuständigen Ausschuss:

1. Die Verwaltung berichtet über die Möglichkeit, o.g. Änderung in der Stadt anzuwenden.
2. Welche Voraussetzungen sind dafür zu schaffen?

Mit freundlichen Grüßen



Elke Leo
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Die“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes sowie die“ ersetzt und nach den Worten „§§ 92 bis 96a“ die Worte „des Arbeitsgerichtsgesetzes“ eingefügt.
19. In Art. 83a Satz 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 2 BayKJHG“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
20. Art. 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Stufenvertretungen gelten die Vorschriften von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entsprechend.“
21. Der Neunte Teil wird aufgehoben.
22. In Art. 90 Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen.
23. Es wird folgender Art. 91 eingefügt:

Art. 91

Die Bezeichnung Grundschulen und Mittelschulen im Sinn dieses Gesetzes schließt die staatlichen Hauptschulen mit ein, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2012 die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), allein oder im Verbund nicht erfüllen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs“ die Worte „sowie Voraussetzungen und Umfang einer Abgeltung“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des Art. 23 die Worte „Zeit gesundheitsschädigender Verwendung“ durch die Worte „besondere Verwendungen“ ersetzt.
2. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - c) In der Überschrift werden die Worte „Zeit gesundheitsschädigender Verwendung“ durch die Worte „besondere Verwendungen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „war,“ die Worte „sowie die Zeit einer besonderen Auslandsverwendung (Art. 64 Abs. 2)“ eingefügt.
3. In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „470“ durch die Zahl „525“ ersetzt.
4. In Art. 36 Abs. 1 Satz 3 und Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „und Art. 27“ durch die Worte „Art. 27 und 73“ ersetzt.
5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Zahl „470“ durch die Zahl „525“ ersetzt.
6. In Art. 101 Abs. 6 Nr. 15 werden die Worte „am 31. August 2006“ durch die Worte „bis zum 22. Februar 2002“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Das Vorliegen für den Dienstposten zwingend erforderlicher Anforderungen ist zu beachten.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Grundlagen für die Entscheidung des Dienstherrn können dienstliche Beurteilungen und wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren, wie insbesondere systematisierte Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews oder Assessment-Center sein, sofern diese von Auswahlkommissionen durchgeführt werden.“